

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDer Justiz- und
Rechtsmittelbüro

Adresse

1082 Wien, Rathaus
40 00-82 314

MD-VfR - 577/99

Wien, 18. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesbehinderten-
gesetz (BBG) geändert wird;
Stellungnahme

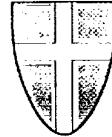
An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die
e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Macho
SenatsratBeilage
(25fach)

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 314

Telefonnummer 40 00-82 314

MD-VfR - 577/99

Wien, 18. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesbehinderten-
gesetz (BBG) geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ: 40.101/7-7/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 16. April 1999, GZ: 40.101/7-7/99,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung ge-
nommen:

Zu Z 13 des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist festzuhalten, daß die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung des Blindenführhundes im Bundesbehindertengesetz wenig sinnvoll erscheint, da eine derart spezifische Regelung mit dem sonstigen Inhalt des Bundesbehindertengesetzes kaum vereinbar erscheint.

- 2 -

Außerdem sollten diese Qualitätskriterien primär für die Ko-
stenträger als Entscheidungshilfe dienen, sodaß die Ansiedelung
einer solchen Rechtsnorm im Rahmen sozialversicherungsrechtli-
cher Rechtsquellen adäquat erscheint. Dies auch schon im Hin-
blick darauf, daß seitens der Interessensvertretungen behinder-
ter Menschen seit einiger Zeit gefordert wird, Rehabilitations-
hunde in den Hilfsmittelkatalog der Sozialversicherungsträger
aufzunehmen.

Neben der Regelung der Qualitätsmerkmale ist es jedoch auch er-
forderlich, Kriterien für die Bestellung von Mitgliedern der
Prüfungskommission (Vertreter der Bundessozialämter, Sozialver-
sicherungsträger, Ämter der Landesregierungen und selbst be-
troffene blinde Experten) sowie nähere Regelungen für die Prü-
fung (Erlassung einer Prüfungsordnung) in eine solche gesetzli-
che Bestimmung miteinzubeziehen, wobei dies allenfalls auch
durch Verordnungsermächtigung geschehen könnte und im Rahmen
der Erlassung dieser Verordnung wohl dem Bundesbehindertenbei-
rat ein Anhörungsrecht einzuräumen wäre.

Zur Wahrung der Objektivität der Prüfung durch eine Kommission
ist unumgänglich, daß die Prüfungskriterien in einer rechtsver-
bindlichen und den Rechtsunterworfenen zugänglichen Quelle
- wie dies etwa eine Verordnung sein könnte - zu normieren
sind.

Der Entwurf reicht aus Sicht des Landes Wien nicht aus, um eine
eindeutige Umschreibung des Begriffes „Blindenführhund“ zu bie-
ten. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Terminus schon
jetzt einen Rechtsbegriff insbesondere auch des Wiener Landes-
rechts (z.B. § 77 Abs. 4 Wiener Marktordnung, § 32 Abs. 4 Wie-
ner Veranstaltungsstättengesetz) darstellt.

- 3 -

Weiters enthält dieser Entwurf auch im Hinblick auf die Wahrung eines einheitlichen Qualitätserfordernisses der Ausbildung für Blindenführhunde und der Objektivität der diesbezüglichen Prüfung keine hinreichenden Determinanten.

Gegen Z 1 bis 12 und Z 14 bis 19 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird, bestehen seitens des Landes Wien keine Einwände.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Macho
Senatsrat